

§. 27. Dem Directorium steht das Recht zu, einen Directorialbevollmächtigten zu erwählen und demselben die Beforgung der laufenden Directorialgeschäfte mit specieller Instruction zu übertragen. Insbesondere soll demselben die Führung der Geschäftsregistrande, der Vortrag der Anmeldungen, die Contra-signatur der Correspondenz und der Policen, die Ermittlung der zu leistenden Entschädigungen und die rechtliche Verfolgung des Nachdrucks und der Nachdrucker zustehen.

Für Beforgung dieser Geschäfte ist demselben ein jährlicher fester Gehalt, mit Zustimmung des Ausschusses, auszusetzen.

§. 28. Außerdem wird dem Directorium ein Cassirer beigegeben, welcher zugleich die Correspondenz zu führen und die Verpflichtung hat, in den gewöhnlichen Geschäftsstunden in dem Bureau der Gesellschaft anwesend zu sein.

Derselbe wird von dem Ausschuss, auf den Vorschlag des Directoriums, gewählt und muß für den Belauf der täglichen Casse eine entsprechende Caution bestellen. Die Hauptcasse wird im Bureau des Vereins aufbewahrt und befindet sich unter dem Verschluss der sämtlichen Directoren.

§. 29. Der Ausschuss der Gesellschaft repräsentirt, dem Directorium gegenüber, die Gesamtheit der Gesellschaftsmitglieder, und liegt demselben ob, über die Aufrechterhaltung der Gesellschaftsrechte und treue Beobachtung des Statuts zu wachen. Es hat sich derselbe zu diesem Zweck in beständiger Kenntniß des Geschäftsganges und namentlich des Cassen- und Verwesens zu erhalten, die Jahresrechnung zu prüfen, zu moniren und zu justificiren, auch solche der Hauptversammlung zur Kenntnißnahme und Genehmigung vorzutragen, überhaupt aber alle Anträge bei dem Directorium zu stellen, welche auf die möglichst vollkommene Erreichung des Gesellschaftszweckes gerichtet sind. Ueberdies ist derselbe berechtigt und verpflichtet, dem Directorium auf dessen Verlangen Rath zu ertheilen und alle Anträge auf Abänderung des gegenwärtigen Statuts oder auf die Auflösung des Vereins, ehe dieselben an die Generalversammlung gebracht werden, einer Vorberathung zu unterwerfen.

§. 30. Für den Fall, daß die Ausdehnung des Wirkungskreises der Gesellschaft es nothwendig oder rathlich macht, soll dem Directorium in Verbindung mit dem Ausschuss, vorbehalten bleiben, in sämtlichen Deutschen Bundesstaaten Agenten des Vereins zu ernennen, welche an ihren Wohnorten, nach den ihnen besonders zu ertheilenden Instructionen, die Interessen desselben wahrzunehmen und namentlich bei Verfolgung des Nachdrucks und bei dem Verkauf der dem Verein zufallenden Verlagsartikel, gegen übliche Commissionsgebühren die Angelegenheiten desselben zu besorgen haben.

§. 31. Die Functionen der Mitglieder des Directoriums sowohl als des Prüfungsausschusses, werden als Ehrenämter verwaltet; es werden denselben jedoch alle Auslagen, welche ihnen dabei und bei Ausführung besonderer Aufträge erwachsen, aus der Gesellschafts-Casse ersetzt.

§. 32. Jedem Mitgliede steht es frei, zu jeder Zeit gegen Sicherstellung der etwa zu leistenden Nachschußprämie

auszuscheiden. Die Auflösung des Vereins kann jedoch nur von der Generalversammlung beschlossen werden.

§. 33. Im Fall der Auflösung soll der Reservefonds nach Abzug aller Unkosten dem Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu einem von der Generalversammlung zu bestimmenden wohlthätigen Zweck überwiesen werden; unterläßt die General-Versammlung diese Bestimmung, so geht dieselbe auf den Vorstand des Vereins über.

§. 34. Im Fall zwischen dem Directorium und einem Mitgliede Differenzen in Bezug auf den Verein entstehen, sollen dieselben dennoch nicht in Proceß gezogen, sondern an die Vergleichs-Deputation des Börsen-Vereins zur schiedsrichterlichen Entscheidung verwiesen werden.

§. 35. Die Vollstreckung des Schiedspruches gehört vor den ordentlichen Richter, wer sich aber der Erfüllung weigert oder Proceß anfängt, soll des streitigen Anspruchs unbedingt verlustig gehen.

§. 36. Das gegenwärtige Statut, welches bei der betreffenden Behörde zur Bestätigung eingereicht werden soll, wird durch die Annahme einer Police als unbedingt verbindlich anerkannt und Abänderungen desselben können nur von einer Generalversammlung, in welcher mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend oder vertreten sind, auf Antrag des Ausschusses beschlossen werden.

I.

Anmeldung.

Bei der Deutschen Nachdruckassuranzcompagnie zu Leipzig meldet der Unterzeichnete zur Versicherung gegen Nachdruck an.

Titel und Bändezahl

Auflage

Ladenpreis

mit

Rabatt

Verlagschein vom

Die Richtigkeit dieser Angaben, und daß mir von einem bereits veranstalteten oder beabsichtigten Nachdruck des vorbenannten Werkes irgend etwas nicht bekannt ist, versichernd, erkläre ich zugleich, daß mir die Statuten des Vereins bekannt sind und unterwerfe ich mich denselben, indem ich erkläre, daß die vorstehend gemachten Angaben als Grundlage des geschlossenen Versicherungsvertrags angesehen und erweisliche Unrichtigkeiten die Nichtigkeit desselben zur Folge haben sollen.

den

II.

Police

der Deutschen Nachdruck-Assuranz-Compagnie.

Nr. 1.

Vol. 1. Bl. 1.

Auf den Grund der Anmeldung vom

wird

hierdurch die Versicherung

von

Titel

Auflage

Ladenpreis

mit

Rabatt